

Bundesligaordnung (BLO) des Deutschen Ringer-Bund e. V.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Die Bundesligaordnung gilt für die Lizenzligen (Bundesligen) des Deutschen Ringer-Bundes e.V.. Diese Ordnung ergänzt und erweitert die WKO und die Lizenzbestimmungen. Alles weitere die Bundesligen betreffend ist in den Richtlinien für die Kämpfe der Ringer-Bundesliga geregelt, welche in der jeweiligen Fassung Bestandteil der Bundesligaordnung sind.

§ 2 Bundesligaausschuss

1. Der Bundesligaausschuss besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören fünf Mitglieder des DRB und vier Mitglieder der Bundesligavereine an. Den Vorsitz hat der Vizepräsident Bundesliga. Die Ausschussmitglieder der Bundesligavereine werden durch die jeweiligen Bundesligavereine gewählt. Die Mitglieder des DRB werden durch den Vorstand berufen. Jede Partei kann zusätzlich zwei weitere Mitglieder als Vertreter bestimmen. Jeder Vertreter ist im Verhinderungsfall zur Vertretung jeweils eines verhinderten Mitglieds berechtigt. Zusätzlich, jedoch nur mit beratender Stimme, gehören der Generalsekretär, der Sportdirektor und der Kampfrichterreferent dem Ausschuss an. Zu allen Sitzungen des Bundesligaausschusses wird der komplette Personenkreis eingeladen.
2. Die Stellvertreter des Vizepräsidenten Bundesliga werden gemäß der Satzung (§ 36) vom Vorstand berufen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
3. Scheidet ein Mitglied des Bundesligaausschusses während der Amtszeit aus, so erfolgt die Nachwahl in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Abs. 1-2.
4. Der Bundesligaausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse des Bundesligaausschusses können im schriftlichen Verfahren getroffen werden, wenn sich alle Mitglieder hieran beteiligen. Beantragen mindestens fünf Mitglieder eine mündliche Erörterung, muss der Vorsitzende des Ausschusses diesen zur Beschlussfassung einberufen.
6. Der Bundesligaausschuss beschließt mit 2/3-Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder.
7. Im Falle der Besorgnis der Befangenheit ist ein Mitglied des Bundesligaausschusses an der Abstimmung gehindert. Es gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung für Präsidium und Ausschüsse entsprechend.

§ 3 Zuständigkeit und Aufgaben

1. Der Bundesligaausschuss ist für die Vertretung der Interessen der Vereine, der Lizenzligen und der Lizenzringer in den Organen des DRB zuständig. Er hat insbesondere Änderungs- und Ergänzungsvorschläge für die Richtlinien für die Kämpfe der Ringer-Bundesliga (Richtlinien) dem DRB-Präsidium zur Beschlussfassung vorzulegen. Zur Ausübung seiner Aufgaben bedient sich der Bundesligaausschuss der Unterstützung durch das Generalsekretariat des DRB.
2. Der Vorsitzende ist allein verantwortlich für die administrative Umsetzung der Richtlinien. Er ist insbesondere verantwortlich für
 - a) die Entgegennahme der Wettkampfprotokolle,
 - b) die Führung der offiziellen Tabellen,
 - c) den Schriftverkehr mit den Bundesligavereinen in allen Fragen des Wettkampfbetriebes,
 - d) den Kontakt mit den Kampfrichterreferenten in Fragen des Kampfrichtereinsatzes,
 - e) die Unterrichtung des Präsidiums und der Bundesligavereine über das sportliche Geschehen in den Lizenzligen,
 - f) der Terminplanung der Lizenzligen des DRB in Abstimmung mit der Bundesligatagung und dem DRB-Vorstand.

Der Vorsitzende ist berechtigt, einzelne Aufgaben auf Mitglieder des Bundesligaausschusses zu delegieren. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch seine Stellvertreter gemeinsam oder nach Bestimmung durch den DRB-Vorstand alleine vertreten.

§ 4 Bundesligatagung

1. Die Versammlung der Vereine der Lizenzligen (Bundesligatagung) berät über die im Zusammenhang mit den Lizenzligen stehenden Angelegenheiten.
2. Die Bundesligatagung setzt sich aus je einem stimmberechtigten Vertreter der Vereine und den Mitgliedern des Bundesligaausschusses zusammen. Jedes Mitglied der Bundesligatagung ist stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht gestattet. Der Vorsitzende des Bundesligaausschusses beruft die Versammlung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen, unter Bekanntgabe einer Tagesordnung, ein und leitet sie. Beschlüsse hat er dem DRB-Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Jede fristgerecht einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Versammlung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Bundesligaausschuss entscheidet über die Terminierung und Notwendigkeit der Bundesligatagung. Weitere Sitzungen sind vom Vorsitzenden auf Antrag des Bundesligaausschusses, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 % der Vereine einzuberufen.

§ 5 Richtlinien für Bundesligakämpfe

Die Richtlinien für Bundesligakämpfe sind durch das DRB-Präsidium auf Vorschlag des Bundesligaausschusses durch Beschluss zu verabschiedeten. Sie treten mit Veröffentlichung in Kraft.

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderungen der BLO treten zum 15. Februar 2014 in Kraft.

Die auf der Präsidiumssitzung am 13.11.2015 in Köln beschlossenen Änderungen treten ab sofort in Kraft.

Die auf der Präsidiumssitzung am 21.04.2017 in Bad Schönborn beschlossenen Änderungen treten ab sofort in Kraft.